

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Antragsteller: WIR Katzelsdorfer

Die Gemeinde lukriert aus dem neuen Tourismusinteressentenbeitrag Einnahmen. Von der Gesamtabgabe verbleiben der Gemeinde 95%. Die Katzelsdorfer Unternehmer, die zu Recht keinen Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und einer Tourismusabgabe sehen, empfinden dies als ungerechtfertigte Belastung.

WIR Katzelsdorfer beantragen daher, den der Gemeinde verbleibenden Anteil dieser Abgabe in Form einer Direktförderung wieder den Unternehmen zu refundieren.

Katzelsdorf sollte hier beispielgebend sein und auf eine von der Gemeinde nicht gewollte Abgabe unternehmerfreundlich reagieren.